

Häufige Fragen und Antworten:

Was ist Absonderung?

Absonderung bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten.

Absonderung umfasst Quarantäne und Isolation:

Die Isolierung ist eine behördlich angeordnete Maßnahme bei Erkrankten mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion. Je nach Schwere der Erkrankung kann diese sowohl zu Hause als auch im Krankenhaus erfolgen.

Die Quarantäne ist eine zeitlich befristete Absonderung von Personen, bei denen der Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht oder von Personen, die möglicherweise das Virus verbreiten können. Dabei handelt es sich meist um Kontaktpersonen von Erkrankten sowie Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen.

Wer muss in die Absonderung?

- Positiv getestete Personen,
- Covid-19-Krankheitsverdächtige,
- Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person und
- Kontaktpersonen der Kategorie I.

Ab wann gilt die Absonderungspflicht?

Die Absonderungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt, an dem Sie Kenntnis über die Einstufung als Kontaktperson erhalten.

Bedeutet, ab dem Zeitpunkt, in dem Sie von der Schule, dem Kindergarten, dem Gesundheitsamt oder Dritten von der Tatsache erfahren, dass Sie oder Ihr Kind als Kontaktperson eingestuft wurden.

Eine Vorabinformation, welche durch die Schule erfolgt, muss befolgt werden.

Eine schriftliche Anordnung des Gesundheitsamtes wird zeitnah per Post verschickt, so dass Sie alle Informationen auch nochmal schriftlich in der Hand haben.

Bei Minderjährigen geht dieser Bescheid an die Erziehungsberechtigten. Dieser Bescheid kann auch zur Vorlage des Erziehungsberechtigten beim Arbeitgeber genutzt werden.

Muß ich mich absondern wenn ich gegen Corona geimpft wurde?

Grundsätzlich ja, jedoch gibt es eine Ausnahme:

Sofern Sie vollständig geimpft wurden **und** die letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt liegt können Kontaktpersonen 1 von der Absonderung befreit werden. Hierfür muss dem Gesundheitsamt der entsprechende Impfnachweis (Impfpass) vorgelegt werden. Bis zur Vorlage gilt die Absonderungspflicht.

Muß ich mich absondern, wenn ich selbst bereits an Corona erkrankt war?

Grundsätzlich ja, jedoch gibt es eine Ausnahme.

Auf eine Quarantäne kann verzichtet werden, wenn die Kontaktperson selbst innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Kontakt zur infizierten Person selbst an Corona erkrankt war. Hierfür muss dem Gesundheitsamt der entsprechende Nachweis (z.B. Befund des Labors, Arztbescheinigung) vorgelegt werden. Bis zur Vorlage gilt die Absonderungspflicht.

Muss ich mich testen lassen?

Ja, als Kontaktperson ersten Grades sind Sie verpflichtet, unverzüglich einen Test durchführen zu lassen.

Der Test kann bei Ihrem Hausarzt oder bei den Corona Ambulanzen erfolgen. Wichtig ist, dass es sich hierbei um einen PCR Test handelt (kein Schnelltest).

Wichtig: Ein negatives Testergebnis führt nicht zur Befreiung oder Beendigung der angeordneten Quarantäne.

Wie und wo kann ich mich testen lassen?

Bürger der Stadt Koblenz und des Landkreises Mayen-Koblenz können ohne Anmeldung die Corona-Ambulanzen in Koblenz und Mayen aufsuchen. Bürger anderer Landkreise wenden sich bitte an die für sie zuständige Corona-Ambulanz.

- Corona-Ambulanz in Mayen: Weiersbachhalle (In der Weiersbach, 56727 Mayen) <https://www.coronaambulanz-myk.de/>
- Corona-Ambulanz in Koblenz (CGM Arena, Jupp-Gauchel-Straße 10, 56075 Koblenz) <https://www.koblenz.de/coronavirus/corona-ambulanz/>

Außerhalb dieser Zeiten können sich Patienten unter der kostenfreien Rufnummer 116117 an den Ärztlichen Bereitschaftsdienst wenden oder direkt die bekannten Bereitschaftspraxen ansteuern. <https://www.koblenz.de/leben-in-koblenz/gesundheit/notdienste/>

Was passiert, wenn bei der Testung der Kontaktperson weitere positive Testergebnisse zum Vorschein kommen?

Positive PCR-Befunde sind unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden.

Die Befunde/ positive Testergebnisse werden hinsichtlich der Wechselwirkungen zu bestehenden Quarantänen sodann im Einzelfall, individuell geprüft. Bei Änderungen, die Sie oder Ihre Kinder betreffen, informiert Sie das Gesundheitsamt.

Wie lange ist die Quarantänedauer?

Die Quarantäne dauert i.d.R. 14 Tage ab dem letzten Kontakt zur infizierten Person. Die konkreten Daten erhalten Sie im Rahmen der schriftlichen Anordnung zur Absonderung durch das zuständige Gesundheitsamt und vorab mündlich durch die betroffene Einrichtung.

Müssen auch Eltern und Geschwisterkinder zu Hause bleiben oder können diese zur Schule gehen oder zu ihrer Arbeitsstelle?

Nein, müssen sie nicht. Sicherheitshalber können Eltern die Geschwisterkinder natürlich zu Hause lassen. Das Gesundheitsamt empfiehlt, soweit es geht auf direkte soziale Kontakte zu verzichten, die allgemeinen Hygienemaßnahme einzuhalten und Abstand zu Personen zu halten, die zur Risikogruppe zählen. Eine formelle Quarantäne besteht jedoch nicht.

Muss mein Kind nach der Quarantäne wieder in die Kita /Schule gehen, auch wenn ich Angst vor Ansteckung habe?

Nach der angeordneten Quarantäne des Gesundheitsamts kann Ihr Kind wieder ohne Einschränkungen in die Schule / Kita gehen.

Warum ist die ganze Kita / Schule / Klasse betroffen?

Es ist wichtig, weitere Kontakte von Kindern oder Betreuern bestmöglich zu vermeiden. Es gilt, mögliche Übertragungsketten wirkungsvoll zu unterbrechen. Durch Geschwisterkinder und andere enge soziale Kontakte quer durch die gesamte Kita/ Schulgemeinschaft, können die Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt leider nicht auf einzelne Personen beschränkt werden.

Ist diese Maßnahme nicht vollkommen überzogen?

Leider gibt es keine Musterlösungen und es muss immer auch im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Leitung, Träger, Eltern und Gesundheitsamt tragen eine hohe Verantwortung für die Gesundheit der Kinder und des Personals. Die Maßnahmen werden immer im Einklang und nach Abwägung der vorliegenden Situation im Einzelfall geprüft und durch ärztliches Personal eingeschätzt und getroffen. Hierdurch und im Hinblick auf die sich ausbreitenden Mutationen sind die Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt angemessen.

Was bedeutet: „sich umsichtig verhalten“?

Persönliche Kontakte zu Mitmenschen beschränken und zu jenen, die einer Risikogruppe angehören, möglichst zu vermeiden. Zudem gilt wie stets die AHA-Formel: Abstand halten – Hygiene beachten – in bestimmten Situationen Alltagsmaske tragen. Nähere Informationen finden Sie auch auf den einschlägigen Seiten des Robert Koch Instituts.

Mein Kind ist chronisch krank oder entwickelt typische Symptome, was muss ich beachten, wo erhalte ich gezielte Informationen?

Bitte kontaktieren Sie den behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt. Sollten bei Ihrem Kind typische Symptome (z.B. Husten, Schnupfen, Ohrenschmerzen, Fieber) auftreten, sollten Sie unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Diesen können Sie bei Ihrem Hausarzt oder bei den Corona-Ambulanzen machen. Bitte informieren Sie vorab telefonisch Ihren Hausarzt/ Kinderarzt über die Symptome und die Einstufung als Kontaktperson.

Warum erhalten wir keine Auskunft darüber, wer die infizierte Person ist?

Wir bitten um Verständnis, dass dies aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden darf. Darüber hinaus würde das Bekanntwerden der Person keinerlei Vorteile mit sich bringen.

Wohin kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Bei weiteren Fragen rund um die Corona-Pandemie können sich Bürger aus der Stadt Koblenz und dem Landkreis Mayen-Koblenz hier telefonisch informieren:

Hotline Kreisverwaltung Mayen-Koblenz/Gesundheitsamt Mayen-Koblenz:

0261/ 108 - 730

Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

keine medizinische Beratung

Hotline Stadtverwaltung Koblenz:

0261/ 129 - 6655

Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

keine medizinische Beratung